

Badeordnung für die Schwimmhalle der Grundschule Ludwigsstadt

Vom 28.01.2016

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Badeordnung gilt für die Schwimmhalle der Grundschule Ludwigsstadt.
2. Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Badeordnung sowie aller sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen.

§ 2 Zulassung zum Badebetrieb

1. Die Benutzung der Schwimmhalle im Rahmen der Badeordnung steht nach dem Kauf einer Eintrittskarte (einschließlich Dauerkarten) jedem zu.
Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen oder verbundenen Wunden, Hautausschlägen, Geisteskranke sowie unter Alkohol oder sonstigen Drogeneinfluss stehende Personen. Badegäste, welche Wunden verklebt haben, dürfen nicht ins Becken.
2. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erwachsener Personen zugelassen.
3. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 4 Badezeiten

1. Die Badezeiten, einschließlich des Aus- und Ankleidens, betragen jeweils eine Stunde, jedoch nicht über die Öffnungszeiten hinaus.
2. Bei Zeitüberschreitungen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.

§ 5 Entgelte

1. Die Benutzungsgebühren werden vom Stadtrat festgesetzt.
2. Die Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung nur am Lösungstag. Punktekarten gelten unbeschränkt.
3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 6 Bekanntmachungen

Die Öffnungszeiten, die Entgelte und die Badeordnung werden am Eingang der Schwimmhalle durch Aushang bekanntgemacht.

§ 7 Verhalten der Besucher

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte, sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht mehr als unvermeidbar gestört oder belästigt werden.

Ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson darf die Schwimmhalle nicht betreten werden.

Die Schuhe sind vor dem Eingang zur Schwimmhalle aus- bzw. anzuziehen.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Es ist zu unterlassen:

- a) das Lärmen, Singen, Pfeifen, Musizieren und der Betrieb von Rundfunk-, Tonbandgeräten und Plattenspielern durch Besucher;
- b) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Bade- und Umkleideabteilungen;
- c) das Verunreinigen der gesamten Badeanlage (wie Ausspucken auf den Boden, in das Badewasser, Wegwerfen von Kaugummiresten etc.);
- d) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstwie zu belästigen (durch Ballspielen und dergleichen);
- e) das Hineinspringen in das Schwimmbecken, sofern dies nicht ausdrücklich durch eine Aufsicht angewiesen wurde;
- f) die Verwendung von Schwimmflossen, Tauchgeräten u.ä.;
- g) das Mitbringen von Tieren;
- h) das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Umkleidekabinen und in die Schwimmhalle; insbesondere der Verzehr von alkoholischen Getränken;
- i) das Tragen von verlierbaren Gegenständen im Schwimmbecken und das Hineinwerfen von Metallgegenständen (im Hinblick auf den Hubboden!);
- j) die Benutzung von eigenen Haartrockengeräten (Föhn, Föhnbürsten usw.) und sonstigen Elektrogeräten.
- k) Fundgegenstände sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Alle Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 8 Schwimmunterricht

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Ludwigsstadt.

§ 9 Vorreinigung

1. Jeder Besucher der Schwimmhalle ist verpflichtet, sich vorher in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.
2. Im Schwimmbecken dürfen Seife oder andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

§ 10 Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung zulässig, die den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entspricht.
2. Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
3. Das Tragen von Badeschuhen ist in den Waschräumen gestattet, nicht aber in der Schwimmhalle und im Schwimmbecken.

§ 11 Schwimmbecken

1. Das Schwimmbecken darf nur über die Einstiegleitern betreten und verlassen werden; diese sind dafür stets freizuhalten.
2. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmbecken nur dann benutzen, wenn die Badeaufsicht die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat (wie Einstellung der entsprechenden Wassertiefe usw.).
3. Während der Betätigung des Hubbodens besteht Badeverbot.

§ 12 Störung der Ordnung

Besucher der Schwimmhalle, die vorstehenden Bestimmungen oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können vom Aufsichtspersonal aus der Schwimmhalle verwiesen werden.

§ 13 Haftung

1. Besucher oder deren Aufsichtspflichtige haften der Stadt Ludwigsstadt für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.
2. Für alle Schäden, einschließlich entwendeter Gegenstände, die Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Ludwigsstadt nicht.

Für Schäden aus der Benutzung von Einrichtungsgegenständen haftet die Stadt Ludwigsstadt nur, wenn einer Person, für die die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

3. Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.